



P.P.Omid & Partner



Kanzlei Inh. Taghipour A.Omid

Buchhaltung Bilanzierung Lohnverrechnung

Unternehmensberater

A-4020 Linz, Gesellenhausstraße 19a

Tel. 0699/11011026, Büro 0732/370848

Fax 0732/370848-48

Was ist bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht zu beachten?

Eine Information von Herr Taghipour A. Omid

Mit Jahresbeginn 2016 tritt der erste Teil der Bestimmungen zur neuen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in Kraft. Dieser Artikel soll, kurz zusammengefasst, die wichtigsten Fragen zur Registrierkassenpflicht beantworten.

Wer ist betroffen?

Die Registrierkassenpflicht trifft **Betriebe**

- ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00 netto je Betrieb, wenn
- davon über € 7.500,00 netto als Barumsätze gelten.

Daher kann diese Verpflichtung z. B. auch Ärzte, Rechtsanwälte oder Landwirte (Marktfahrende Landwirte) treffen, aber nicht Vermieter und Verpächter.

Achtung: Einmalige Hilfsumsätze, wie der Barverkauf von Anlagegütern zählen auch zum Barumsatz!

Welche Umsätze zählen zu den Barumsätzen?

Zum Barumsatz zählen: Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte sowie andere vergleichbare Zahlungsformen (wie z. B. Zahlung mit dem Mobiltelefon).

Was muss ein Beleg beinhalten?

Wer liefert/leistet (Name/Adresse Lieferant), laufende Nummer, Datum, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Leistung, Betrag.

Es genügt nicht: Kleidung, Blumen, Obst, Gemüse, Backwaren, etc.

Bei Letztverbrauchern kann gem. § 132a BAO stehen: Hose, Schnittblumen, Blumenstrauß, Äpfel, Salat, Semmel, Kleingebäck.

Bei Lieferungen/Leistungen an Unternehmer gelten aber die strengeren Bestimmungen des §

11 UStG. Beispielsweise: Latzhose blau, Gr.52, Grahamweckerl, Golden Delicious Äpfel.
Es muss immer eine Zweitschrift aufbewahrt werden!
Die Belegerteilungspflicht, und nur diese, betrifft auch Vermieter.

Ab wann tritt die Registrierkassenpflicht in Kraft?

Die Pflicht besteht grundsätzlich ab 1.1.2016. Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse dann auch bestimmte Sicherheitseinrichtungen aufweisen, die gegen Manipulation schützen sollen.

Bei **erstmaligem** Überschreiten der Grenzen besteht die Verpflichtung erst mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums. Der Voranmeldungszeitraum beträgt entweder einen Kalendermonat oder ein Kalendervierteljahr.

***Beispiel** (vierteljährliche UVA und die Barumsatzgrenze wird erstmals im Oktober 2015 überschritten): Ein Unternehmen muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA) vierteljährlich erstellen. Der Betrieb hat mehr als € 15.000,00 Umsatz pro Jahr. In der UVA im letzten Quartal 2015 (Oktober bis Dezember) übersteigen die Barumsätze erstmals die Grenze von € 7.500,00. Der viertfolgende Monat nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums ist der April 2016. Deshalb benötigt der Betrieb ab diesem Zeitpunkt eine Registrierkasse.*

***TIPP:** Wer beabsichtigt, dass er im Folgejahr (z.B. schon ab 2016) sein Zahlungssystem auf Banküberweisungen umstellt und die 7.500,-- unterschreitet, solle das dem Finanzamt auch mitteilen. Für ihn fällt die Registrierkassenpflicht dann weg.*

Welche Betriebe sind von Beleg- oder Registrierkassenpflicht ausgenommen?

1. Keine Belegpflicht: „Kalte Hände Regel“, das sind Umsätze, die nicht in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Werkstätten, Hallen, Kioske, aber auch „bewegliche Räumlichkeiten“ wie Taxis) getätigt werden, aber nur, wenn die Umsatzgrenze von € 30.000,00 pro Jahr und Betrieb nicht überschritten wird.

Diese Kleinstunternehmen müssen keine Belege erteilen und haben auch keine Registrierkassenpflicht. Die Geldzahlung am Tagesende ist weiterhin zulässig.

2. Erleichterte Kassenerfassung: Überschreitet ein „Kalte Hände Betrieb“ die 30.000,-- so muss er Belege ausstellen und diese täglich im Nachhinein in die Registrierkasse eintippen.

Achtung: Umsätze von Zweitbetrieben müssen in die 30.000,-- eingerechnet werden. Bei Landwirten sind die 150 % vom Einheitswert als pauschaler Umsatz!

3. Kassenbefreiung: Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben begünstigter Körperschaften, wie kleine Vereinsfeste oder Sportveranstaltungen.

5. Kassenbefreiung: Onlineshops, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

6. Sonderregelungen gibt es für Automaten.

Sind „mobil“ Tätige auch ausgenommen?

Für Personen, die ihre Umsätze außer Haus tätigen (wie z. B. Friseure, Masseur, Tierärzte), gibt es Erleichterungen – allerdings nur im Hinblick auf die zeitliche Erfassung der Umsätze.

Sie müssen aber am Tätigkeitsort einen händischen Beleg ausstellen. Dabei muss ein Beleg an den Kunden weitergegeben, der zweite Beleg muss aufbewahrt werden. Bei der Rückkehr in den Betrieb sind die Umsätze in der Registrierkasse zu erfassen.

Achtung: Diese Umsätze dürfen nicht in Summe, sondern müssen einzeln eingetippt werden.

Was ist bei der Anschaffung einer Registrierkasse zu beachten?

Eine Registrierkasse ist jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt werden kann. Es muss nicht zwingend eine herkömmliche Kassa sein.

Serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktion sind auch Registrierkassen, genauso wie Computer mit einschlägigen EDV-Programmen und Drucker. Manche Anbieter verwenden auch Mobiltelefone als Hauptgerät.

Tipp: Ab 1.1.2017 muss die Registrierkasse spezielle technische Sicherheitseinrichtungen aufweisen, damit die Daten nicht manipuliert werden können. Wenn Sie eine Registrierkasse kaufen, vereinbaren Sie mit Ihrem Kassenhersteller, dass die Registrierkasse im Laufe des nächsten Jahres nachgerüstet wird, sodass sie alle Bestimmungen erfüllt, die ab dem 1.1.2017 gelten werden.

Gibt es steuerliche Begünstigungen?

Wird aufgrund der neuen Registrierkassenpflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem bis 31.12.2016 angeschafft, kann eine Prämie in der Höhe von € 200,00 in Anspruch genommen werden. Die Anschaffungskosten können zur Gänze sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Folgen, wenn trotz Verpflichtung keine Registrierkasse verwendet wird?

Es liegt grundsätzlich eine Finanzordnungswidrigkeit vor, für die eine Strafe bis zu € 5.000,00 zu zahlen ist. Es wird jedoch in den ersten drei Monaten des neuen Jahres keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen geben. Von 1.4.-30.6.2016 wird auch von Strafen abgesehen werden, wenn **der Betrieb besondere Gründe** für die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht **glaubhaft machen kann**, wie z. B. wenn der Hersteller der Registrierkasse Schwierigkeiten bei der Lieferung hat.

Tipp: Diese Gründe sollten dokumentiert werden, damit bei einer BP-Kontrolle ein Beweis vorgelegt werden kann.

Schlussbemerkung:

Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung bei weitem nicht imstande (oder bereit) sein wird, die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht einigermaßen lückenlos zu überprüfen.

Wenn aber eine Prüfung erfolgt und es gibt diesbezüglich Feststellungen, dann befürchten wir schlimme Folgen für den Unternehmer. Diese Fälle unterliegen dem Finanzstrafrecht und ergeben mit Sicherheit empfindliche Strafen.

Wir raten daher ab, ein unnötiges Risiko einzugehen!